

Auszug aus dem Obligationenrecht

Art. 336c

2. Kündigung zur Unzeit

a. durch den Arbeitgeber

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

- a. während die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als elf³ Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher;
- b. während der Arbeitnehmer **ohne eigenes Verschulden** durch **Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise** an der Arbeitsleistung verhindert ist, und zwar
 - im ersten Dienstjahr während 30 Tagen,
 - ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen
 - und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen;
- c. während der **Schwangerschaft** und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin;
- d. während der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnimmt.

² Die Kündigung, die während einer der in Absatz 1 festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist **nichtig**; ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt.

³ Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche, und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin.

Art. 324a

2. bei Verhinderung des Arbeitnehmers

¹ Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie **Krankheit, Unfall**, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, **ohne sein Verschulden** an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine **beschränkte Zeit** den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.

² Sind durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeitabschnitte bestimmt, so hat der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.

³ Bei Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.

⁴ Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer mindestens gleichwertig ist.

Anmerkung:

Die sog. Berner Skala ist in Abs. 2 versteckt. Sie ist nichts anderes als eine „Normierung des richterlichen Ermessens“:

Im 1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung
2. Jahr	1 Monat
3. und 4. Jahr	2 Monate
5. bis 9. Jahr	3 Monate
10. bis 14. Jahr	4 Monate
15. bis 19. Jahr	5 Monate
20. bis 25. Jahr	6 Monate